

Tätigkeitsbericht

gemäß § 81 Abs. 9 EEG 2023 und
§ 32a Abs. 9 KWKG 2023

Berichtszeitraum:
1. Oktober 2022 bis 30. September 2023

Gliederung

1 Unser Auftrag	2
2 Anfragenbearbeitung	6
2.1 Konfliktlösung	6
2.1.1 Gesamtanfragen – 1. Oktober 2022 bis 30. September 2023	6
2.1.2 Eingänge und Erledigungen	7
2.2 Konfliktvermeidung	10
2.2.1 Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse der Clearingstelle; Internetpräsenz	10
2.2.2 Elektronischer Rundbrief	11
2.2.3 Fachgespräche	11
2.2.4 Fachlicher Austausch mit registrierten öffentlichen Stellen und akkreditier- ten Verbänden	11

1 Unser Auftrag

Die 2007 durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) errichtete Clearingstelle EEG und nunmehr im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) betriebene Clearingstelle EEGIKWKG¹ hat gemäß § 81 EEG 2023² und § 32a KWKG 2023³ die Vermeidung und Beilegung von Streitigkeiten zum Gegenstand, d. h. die Beseitigung von Unklarheiten bei der Auslegung und Anwendung des EEG sowie KWKG und der aufgrund des EEG sowie KWKG erlassenen Rechtsverordnungen. Darüber hinaus klärt sie Streitigkeiten und Anwendungsfragen im Bereich des Messstellenbetriebesgesetzes (MsbG⁴). Die Aufgabenbeschreibung in § 81 Abs. 3 Satz 1 EEG 2023 lautet:

- „(3) Die Clearingstelle kann Streitigkeiten vermeiden oder beilegen
1. zur Anwendung der §§ 3, 6 bis 55b, 70, 71, 80, 100, der Anlagen 1 bis 3 und der hierzu auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,
 2. zur Anwendung der Bestimmungen, die den in Nummer 1 genannten Bestimmungen in früheren Fassungen dieses Gesetzes entsprechen,
 3. zur Anwendung der §§ 61 bis 61l des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung, soweit Anlagen betroffen sind, und
 4. zur Messung des für den Betrieb einer Anlage gelieferten oder verbrauchten oder von einer Anlage erzeugten Stroms, auch bei Fragen und Streitigkeiten nach dem Messstellenbetriebesgesetz, soweit nicht die Zuständigkeit des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik oder der Bundesnetzagentur gegeben ist.“

¹Nachfolgend bezeichnet als Clearingstelle. Sofern im Folgenden auf bis zum 31.12.2017 beschlossene Dokumente Bezug genommen wird, wurden diese von der Clearingstelle EEG beschlossen.

²Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 01.01.2023 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 8 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften v. 20.07.2022 (BGBl. I S. 1325), nachfolgend bezeichnet als EEG 2023.

³Gesetz zur Neuregelung des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG) in der v. 01.01.2023 an geltenden Fassung, verkündet als Art. 1 des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung v. 21.12.2015 (BGBl. I S. 2498), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Einführung einer Strompreisbremse und zur Änderung weiterer energierechtlicher Bestimmungen v. 20.12.2022 (BGBl. I S. 2512), nachfolgend bezeichnet als KWKG 2023. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/kwkg2023/arbeitsausgabe>.

⁴Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebesgesetz – MsbG) v. 29.08.2016 (BGBl. I S. 2034), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende v. 29.08.2023 (BGBl. I S. 2034), nachfolgend bezeichnet als MsbG. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/msbg/arbeitsausgabe>.

Die Aufgaben gemäß § 32a Abs. 3 Satz 1 KWKG 2023 sind:

- „(3) Die Clearingstelle kann Streitigkeiten vermeiden oder beilegen
1. zur Anwendung der §§ 2 bis 15, 18 bis 25, 35 und der hierzu aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,
 2. zur Anwendung der Bestimmungen, die den in Nummer 1 genannten Bestimmungen in früheren Fassungen dieses Gesetzes entsprechen, und
 3. zur Messung des für den Betrieb einer KWK-Anlage gelieferten oder verbrauchten oder von einer KWK-Anlage erzeugten Stroms, auch bei Fragen und Streitigkeiten nach dem Messstellenbetriebsgesetz, soweit nicht die Zuständigkeit des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik oder der Bundesnetzagentur gegeben ist.“

Streitigkeiten in diesem Sinne sind Auseinandersetzungen zwischen mindestens zwei Parteien über den Inhalt oder den Umfang bestimmter Pflichten und Rechte des EEG, KWKG oder MsbG im konkreten Einzelfall. Anwendungsfragen sind abstrakte Unklarheiten über die generelle Anwendung des Gesetzes ohne Bezug zu einem konkreten Einzelfall.

Die Clearingstelle nimmt ihre gesetzliche Aufgabe zunächst präventiv durch informelles Handeln wahr, insbesondere werden Anfragende auf bereits vorliegende Arbeitsergebnisse der Clearingstelle, höchstrichterliche Rechtsprechung, z. B. des Bundesgerichtshofs (BGH), oder auf den Wortlaut der gesetzlichen Regelungen aufmerksam gemacht. Sofern hierdurch Streitigkeiten nicht vermieden bzw. Anwendungsfragen nicht beantwortet werden können, klärt die Clearingstelle konkrete und potentielle Streitigkeiten bzw. offene Anwendungsfragen durch die in ihren Verfahrensvorschriften⁵ geregelten Angebote. Hierbei handelt es sich im Einzelnen um:

- Empfehlungsverfahren⁶ (Klärung rechtlicher Auslegungs- und Anwendungsfragen des EEG, KWKG oder MsbG mit hoher Komplexität für eine unbestimmte Vielzahl von Fällen),
- Hinweisverfahren⁷ (Klärung rechtlicher Auslegungs- und Anwendungsfragen des EEG, KWKG oder MsbG mit geringerer Komplexität oder für einzelne Energieträger für eine unbestimmte Vielzahl von Fällen),
- Votumsverfahren⁸ (Begutachtung der auf dem Sachvortrag der Parteien beruhenden Rechtslage im Einzelfall),

⁵Verfahrensvorschriften der Clearingstelle, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/verfahrensvorschriften>, nachfolgend bezeichnet als VerfO.

⁶Vgl. <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfehlungsverfahren>.

⁷Vgl. <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinweisverfahren>.

⁸Vgl. <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votumsverfahren>.

- Einigungsverfahren⁹ (Mediation im Einzelfall),
- schiedsrichterliche Verfahren¹⁰ (Schiedsgericht im Sinne des Zehnten Buchs der Zivilprozessordnung (ZPO¹¹) mit verbindlicher Entscheidung zur Sach- und Rechtslage im Einzelfall) und
- Stellungnahmeverfahren¹² (Begutachtung rechtlicher Auslegungsfragen auf Ersuchen eines ordentlichen Gerichts¹³, über welche das Gericht zu entscheiden hat).

Die Ergebnisse der Empfehlungs- und Hinweisverfahren werden auf der Internetpräsenz in uneingeschränkter Form veröffentlicht, die Ergebnisse der Votumsverfahren in anonymisierter Form und die der schiedsrichterlichen Verfahren in anonymisierter Form, wenn die beteiligten Parteien der Veröffentlichung zustimmen. Die Ergebnisse der Stellungnahmeverfahren können in anonymisierter Form auf der Internetpräsenz veröffentlicht werden; über Ergebnisse von Einigungsverfahren wird aus Gründen der Vertraulichkeit nicht berichtet.¹⁴

Die Clearingstelle erhebt für die Durchführung von einzelfallbezogenen Verfahren, also Einigungsverfahren, schiedsrichterlichen Verfahren und Votumsverfahren, Entgelte gemäß § 81 Abs. 10 EEG 2023 und § 32a Abs. 10 KWKG 2023. Diese Entgelte tragen zur Entlastung des Bundeshaushalts bei. Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus der Entgeltordnung der Clearingstelle¹⁵.

Neben der Klärung von Anwendungsfragen und Streitigkeiten durch die o. g. Verfahren bietet die Clearingstelle weitere Angebote, um Streitigkeiten möglichst zu vermeiden und Anwendungsfragen frühzeitig zu erkennen:

- informelle Klärung von Anfragen zum EEG, KWKG und MsbG von Anlagen- und Netzbetreibern, Projektierern, Direktvermarktern, Vertreterinnen und Vertretern der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung sowie der Strafverfolgungsbehörden,
- Beantwortung von Anfragen aus der Wissenschaft sowie von Presseorganen,
- Ausbau und Pflege der internetbasierten Datenbank v. a. mit den eigenen Arbeitsergebnissen, Gerichtsentscheidungen und Hinweisen auf juristische und technische Fachliteratur sowie Antworten auf häufig gestellte Fragen („Häufige Rechtsfragen“),

⁹Vgl. <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/einigungsverfahren>.

¹⁰Vgl. <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/schiedsrichterliches-verfahren>.

¹¹Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.12.2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes zur Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Gesetze v. 22.02.2023 (BGBl. I Nr. 51).

¹²Vgl. <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/stellungnahmeverfahren>.

¹³Zu den ordentlichen Gerichten zählen die Zivil- und Strafgerichte, insbesondere Amts-, Land- und Oberlandesgerichte.

¹⁴Vgl. <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/ergebnisse>.

¹⁵Entgeltordnung der Clearingstelle, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/entgeltordnung>, nachfolgend bezeichnet als EntgeltO.

- Durchführung von Fachgesprächen¹⁶ zu Fragen des EEG, KWKG sowie MsbG und von öffentlichen Anhörungen zu Empfehlungsverfahren der Clearingstelle,
- fachlicher Austausch mit den registrierten öffentlichen Stellen, akkreditierten Verbänden und darüber hinausgehenden Teilen der interessierten Fachöffentlichkeit; zudem enge Zusammenarbeit mit den Branchenspitzenverbänden, die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer in Empfehlungsverfahren entsenden,¹⁷
- Runde Tische unter Beteiligung von registrierten öffentlichen Stellen, Verbänden und Institutionen mit dem Ziel, Handlungsempfehlungen für die Branche zu erarbeiten.¹⁸

¹⁶Vgl. <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/fachgespraeche>.

¹⁷Vgl. <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/beteiligte-institutionen>.

¹⁸Siehe bspw. <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/sonstiges/5994>.

2 Anfragenbearbeitung

2.1 Konfliktlösung

2.1.1 Gesamtanfragen – 1. Oktober 2022 bis 30. September 2023

Die Abbildung 1 gibt einen Überblick über die bei der Clearingstelle im Berichtszeitraum bearbeiteten Anfragen sog. „ADV“¹⁹ und sonstige Anfragen (keine „ADV“)²⁰.

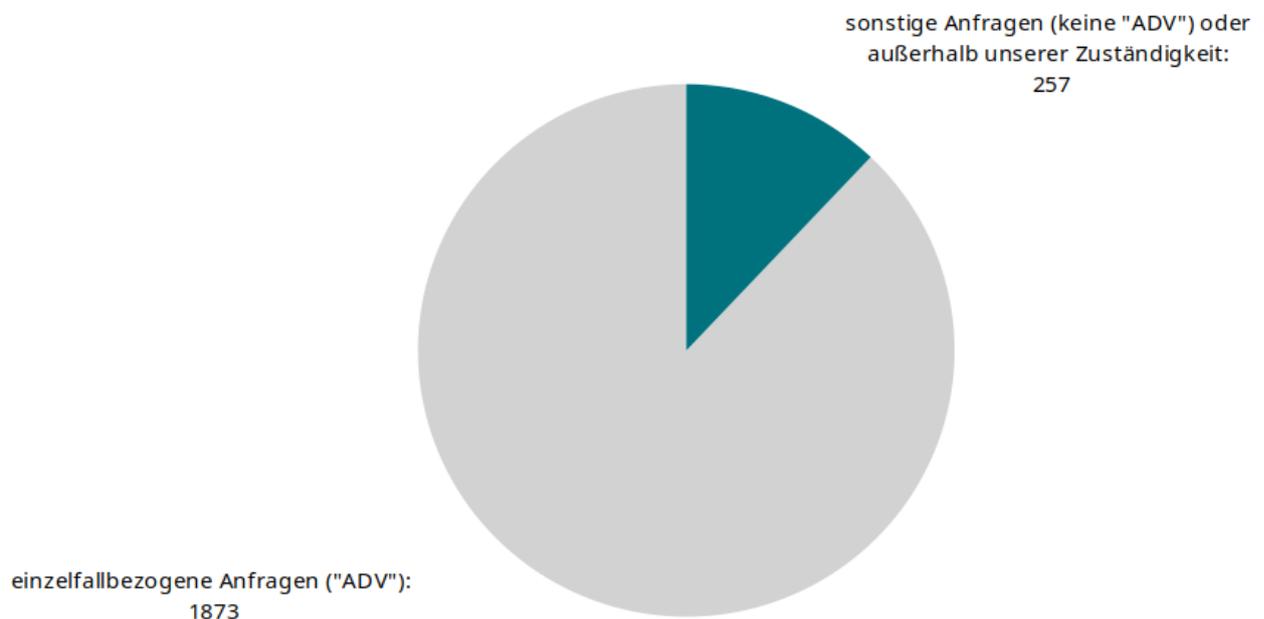


Abbildung 1: Gesamtanfragen vom 1. Oktober 2022 bis 30. September 2023

¹⁹Anfragen, die potentiell als **Antrag auf Durchführung eines Verfahrens** nach den Verfahrensvorschriften (VerfO) zu werten sind, d. h. sog. Freihandverfahren (informelle Erledigungen), Votumsverfahren, Einigungsverfahren, schiedsrichterliche Verfahren und Stellungnahmeverfahren.

²⁰Anfragen, die sich nicht als „ADV“ interpretieren lassen oder außerhalb der Zuständigkeit der Clearingstelle liegen (z. B. Anfragen von Ministerien, Behörden und anderen öffentlichen Stellen, Anfragen von Verbänden, Anfragen aus der Wissenschaft, Anfragen der Presse oder sog. Standardschreiben, die den Anfragenden idealerweise den zuständigen Ansprechpartner nennen). Die quantitative Zählung dieser Anfragen (außer der Standardschreiben) hat erst ab 2023 begonnen.

2.1.2 Eingänge und Erledigungen

Die Abbildung 2 zeigt die eingegangenen und die erledigten einzelfallbezogenen Anfragen vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. September 2023.

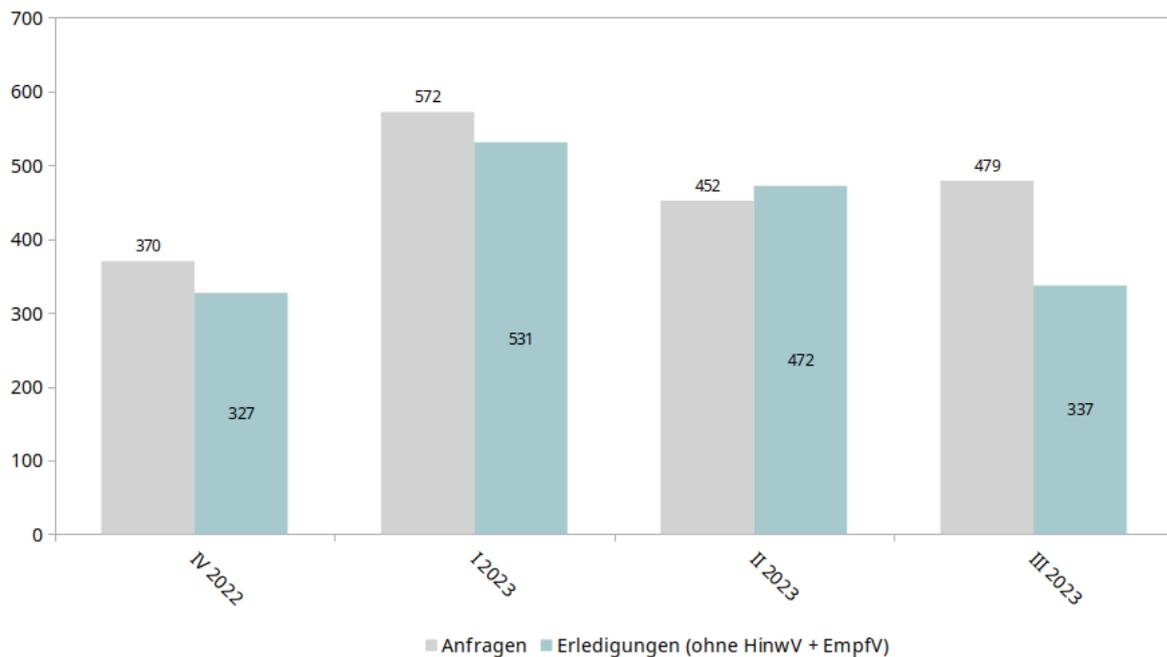


Abbildung 2: Eingänge und Erledigungen einzelfallbezogener Anfragen pro Quartal

Seit 2020 steigt die Anzahl der bei der Clearingstelle eingegangenen einzelfallbezogenen Anfragen an und hält sich seither bei über 200 (teilweise sogar 300 und zuletzt 400) Anfragen pro Quartal. Im 1. Quartal 2023 sind bei der Clearingstelle sogar 572 Anfragen eingegangen. Dies entspricht dem quartalsweise zweithöchsten Anfrageaufkommen seit der Arbeitsaufnahme der Clearingstelle im Jahr 2007. Einen ähnlich hohen Wert konnte die Clearingstelle letztmalig im 1. Quartal 2012 verzeichnen. Damals lag dieser Wert bei 500 Anfragen pro Quartal²¹.

Die Zahl der sich noch in der laufenden Bearbeitung befindlichen Anfragen ist von 179 im 4. Quartal 2022 in den ersten drei Quartalen 2023 auf 326 gestiegen. Dies ist u. a. auf den gestiegenen Anfrageeingang zurückzuführen.

²¹Das 2. Quartal 2012 war das quartalsweise höchste Anfrageaufkommen seit der Arbeitsaufnahme der Clearingstelle im Jahr 2007. In diesem Quartal erreichten die Clearingstelle 631 Anfragen.

Die Tabelle 1 zeigt die Anzahl der informellen und förmlichen Erledigungen von einzelfallbezogenen Anfragen im Berichtszeitraum.

Art der Klärung	Anzahl
informelle Erledigungen (sog. Freihandverfahren)	1642
förmliche Erledigungen	23

Tabelle 1: Erledigungen von einzelfallbezogenen Anfragen vom 1. Oktober 2022 bis 30. September 2023

Die Abbildung 3 gibt einen Überblick über die 1642 im Berichtszeitraum informell erledigten, einzelfallbezogenen Anfragen. Zu den informellen Erledigungen zählen insbesondere Hinweise auf abgeschlossene Verfahren der Clearingstelle. Konkret bedeutet dies, dass die Clearingstelle den Antragenden i. d. R. auf eine Empfehlung, einen Hinweis, ein Votum oder eine Antwort auf eine der „Häufigen Rechtsfragen“, die die in der Anfrage geschilderte Problematik zum Inhalt haben, hinweist. Im Berichtszeitraum konnte die Clearingstelle rund 92 % der Anfragen auf diese Weise erledigen.

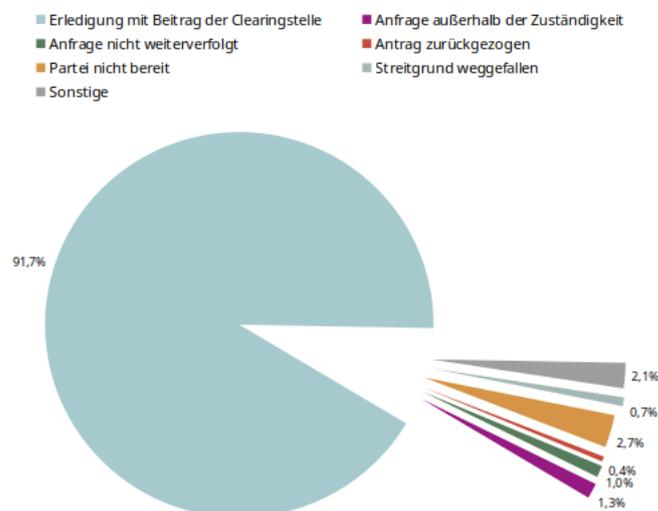


Abbildung 3: Informelle Erledigungsgründe einzelfallbezogener Anfragen vom 1. Oktober 2022 bis 30. September 2023

Die Tabelle 2 gibt einen Überblick über die förmlichen Erledigungen, untergliedert nach den einzelfallbezogenen und den generell-abstrakten Verfahren der Clearingstelle.

Verfahrensart – einzelfallbezogen	Anzahl
Voten	8
Einigungen	10
Schiedssprüche	3
Stellungnahmen	2
Verfahrensart – generell-abstrakt	
Empfehlungen	1
Hinweise	0
gesamt	24

Tabelle 2: Förmliche Erledigungen vom 1. Oktober 2022 bis 30. September 2023

2.2 Konfliktvermeidung

2.2.1 Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse der Clearingstelle; Internetpräsenz

Die Internetpräsenz der Clearingstelle findet sehr großes Interesse.

Die nachfolgende Abbildung 4, zeigt die Anzahl der durchschnittlichen *monatlichen* Seitenaufrufe pro Quartal der Internetpräsenz der Clearingstelle vom 1. Oktober 2022 bis 30. September 2023:

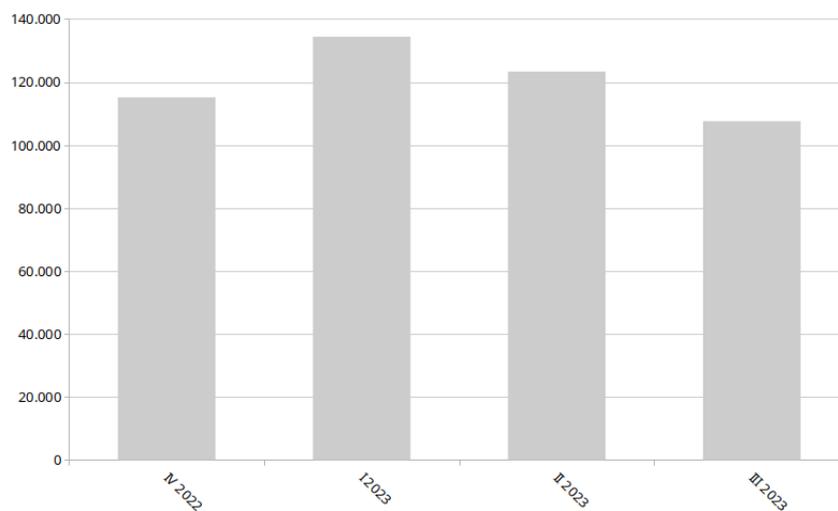


Abbildung 4: Quartalsweise Darstellung der durchschnittlichen monatlichen Seitenaufrufe der Internetpräsenz der Clearingstelle

2.2.2 Elektronischer Rundbrief

Der elektronische Rundbrief der Clearingstelle hat sich als ein den Internetauftritt ergänzendes Kommunikationsmittel bewährt. Die Clearingstelle verzeichnete im Berichtszeitraum durchschnittlich 4357 Abonnentinnen und Abonnenten und versandte im Berichtszeitraum 26 Rundbriefe.²²

2.2.3 Fachgespräche

Seit 2007 hat die Clearingstelle zu insgesamt 46 Fachgesprächen²³ eingeladen. Die Fachgespräche dienen einerseits der Diskussion zwischen der interessierten Fachöffentlichkeit und der Clearingstelle über aktuelle Anwendungsfragen des EEG, KWKG und MsbG; sie tragen dazu bei, den dem gesetzlichen Auftrag entsprechenden Klärungsbedarf zu eruieren. Zum anderen berichtet die Clearingstelle auf den Fachgesprächen über aktuelle Arbeitsergebnisse. Seit 1. Januar 2013 sind die Fachgespräche kostenpflichtig, um den Bundeshaushalt zu entlasten.

Drei dieser Veranstaltungen fanden im Berichtszeitraum statt:

- 44. Fachgespräch am 30. November 2022 als Hybrid-Veranstaltung:
„Rechtssicherheit: Beschleunigerin der Energiewende – 15 Jahre Clearingstelle“
- 45. Fachgespräch am 22. Juni 2023 als Hybrid-Veranstaltung:
„Neustart der Digitalisierung der Energiewende: Rollout und Herausforderungen für EEG- und KWK-Anlagen“
- 46. Fachgespräch am 20. September 2023 als Hybrid-Veranstaltung:
„Solarpaket I: Bremsen für den Solarenergie-Ausbau gelöst?“

2.2.4 Fachlicher Austausch mit registrierten öffentlichen Stellen und akkreditierten Verbänden

Die Clearingstelle arbeitet mit einem breiten Kreis öffentlicher Stellen und Interessengruppen inhaltlich zusammen. Insbesondere lädt die Clearingstelle die hierzu registrierten öffentlichen Stellen und akkreditierten Verbände zu fachlichen Stellungnahmen in den Empfehlungs- und Hinweisverfahren ein. Bis zum Ende des dritten Quartals 2023 haben sich insgesamt 28 öffentliche Stellen registrieren und 91 Verbände akkreditieren lassen.²⁴

²² Abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rundbrief>.

²³ Siehe <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/fachgespraeche>.

²⁴ Vgl. <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/verfahrensvorschriften>.